

Der Petent begehrte mit seiner Eingabe eine Gesetzesinitiative der Landesregierung zur Reform der §§ 43 ff. des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass nach Auskunft des Ministeriums der Justiz die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative angesichts der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes aus staatsorganisatorischen und rechtspolitischen Gründen nicht angezeigt ist. Der Petent fordert eine Gesetzesinitiative nach Art. 76 Abs. 1 GG einzubringen, die auf eine Ergänzung des § 43 Abs. 2 BVerfGG abzielt, sodass auch eine Landesregierung zur Beantragung eines Parteiverbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht berechtigt wäre. Diese Möglichkeit soll eröffnet sein, wenn sich die Tätigkeit eines rechtlich bzw. organisatorisch selbständigen Teils einer Partei nicht nur auf das jeweilige Bundesland beschränkt oder wenn eine bundesweite Gesamtorganisation besteht, und die Feststellung der Verfassungswidrigkeit sich nur auf den jeweiligen Landesverband bezieht. Zur Begründung werde angeführt, dass so die abschreckende Wirkung für die betroffene Gesamtpartei verstärkt würde und diese anhalten würde, extremistische Strömungen in den Landesverbänden einzudämmen. Zudem sei ein isoliertes Vorgehen gegenüber einzelnen verfassungsfeindlichen Landesverbänden eine mildere Maßnahme gegenüber einem Vollverbot oder Vollausschluss von der staatlichen Parteienfinanzierung der Gesamtpartei. Ebenso müsse der Finanzierungsausschluss im Hinblick auf einen Landesverband einer Bundespartei von einer Landesregierung beantragt werden können.

Nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen besteht angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung eines Parteiverbotsverfahrens kein Bedarf für eine Änderung der §§ 43 ff. BVerfGG. Das in Art. 21 GG verankerte Parteienprivileg gewähre politischen Parteien eine erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie. Nach der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes sollen politische Diskurse und Auseinandersetzungen, auch mit Positionen, die von den eigenen Anschauungen abweichen und möglicherweise schwer erträglich erscheinen, grundsätzlich im Rahmen des öffentlichen Diskurses und Meinungskampfs geführt werden, an dem insbesondere die Parteien möglichst gleich berechtigt teilnehmen. Das verfassungsrechtliche Verbot einer Partei, die nicht völlig unbedeutend ist, sei ein tiefer Eingriff in den von Freiheit und Offenheit geprägten demokratischen Willensbildungsprozess eines Staatsvolks und stelle daher lediglich ein äußerstes Mittel dar, das verhindern soll, dass die vom Grundgesetz gewährleistete freiheitliche Ordnung zu ihrer eigenen Abschaffung missbraucht wird (vgl. von Coelln in: Schmidt-Bleibtreu/ Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 64. EL August 2024, §43 Rn. 1; Lenz/Hansel, BVerfGG, 4. Auflage 2024, § 43 Rn. 2, jeweils m.w.N.). Schon aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass „die Möglichkeit, Parteien lahmzulegen, die den Kampf gegen diese Demokratie aufzunehmen versuchten, (...) von außerordentlicher Bedeutung für die Lebenskraft der Demokratie“ (vgl. RA-BT, I. WP., 23. Sitzung, Mt. Teil, Prot. S. 47) ist. Ein Parteiverbot sei allerdings nicht nur die schärfste, sondern auch eine zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde, und stehe vor einem prinzipiellen Dilemma: Wenn sich eine freiheitliche Ordnung dadurch verteidigt, dass sie Einzelnen Freiheiten entzieht, droht sie sich ebenso selbst aufzugeben wie in dem Fall, dass sie ihrer eigenen Bekämpfung tatenlos zusieht (von Coelln in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 64. EL August 2024, § 43 Rn. 2 m.w.N.). Es entspreche der Bedeutung dieses Rechtsinstruments, dass sowohl die Entscheidung für die grundsätzliche Zulassung eines Verbotsverfahrens als auch seine wesentlichen Voraussetzungen gemäß Art. 21 Abs. 2 und 4 GG unmittelbar in der Verfassung geregelt sind. Mit diesen Grundsatzentscheidungen des Verfassungsgebers stehe in Einklang,

dass gemäß § 43 Abs. 1 BVerfGG nur drei Verfassungsorgane des Bundes berechtigt sind, einen Verbotsantrag zu stellen und dass es sich hierbei um Kollegialverfassungsorgane des Bundes - Bundesregierung, Bundestag oder Bundesrat - handelt. Dies erscheine angesichts der Bedeutung und auch den Risiken eines Parteiverbotsverfahrens für den gesamten deutschen Staat angemessen, weil in den antragsberechtigten Verfassungsorganen überregionale Interessen und - jedenfalls bei Bundestag und Bundesrat - Vertreter aller Länder repräsentiert sind. Auch die in § 43 Abs. 2 BVerfGG eröffnete Antragsbefugnis einer Landesregierung, sofern sich die Organisation der Partei auf das Gebiet ihres Landes beschränkt, ist nach Auskunft des Ministeriums sachgerecht. Stünde diese Antragsbefugnis einer einzelnen Landesregierung auch dann zu, wenn sich die Tätigkeit eines rechtlich bzw. organisatorisch selbständigen Teils einer Partei nicht nur auf das jeweilige Bundesland beschränkt oder wenn eine bundesweite Gesamtorganisation besteht, und die Feststellung der Verfassungswidrigkeit sich nur auf den jeweiligen Landesverband bezieht, könnte dies zu nicht unerheblichen negativen Folgewirkungen für die betroffene Gesamtpartei führen. Entgegen der Auffassung des Petenten werde ein isoliertes Vorgehen gegenüber einzelnen verfassungsfeindlichen Landesverbänden einer bundesweit tätigen Partei nicht als mildere Maßnahme gegenüber einem Vollverbot angesehen. Da zahlreiche Parteimitglieder und -funktionäre - gerade vor dem Hintergrund der weltweiten Vernetzung - typischerweise nicht nur in einem Bundesland aktiv sind, sondern auch in Bundesgremien und landesübergreifenden Beiräten und Ausschüssen der betroffenen Partei, dürfte ein Verbot einzelner verfassungsfeindlicher Landesverbände unweigerlich die Gesamtpartei mit dem gravierenden Makel der Verfassungsfeindlichkeit belasten und ihr Agieren in der politischen Debatte über die Landesgrenzen hinaus beeinträchtigen. Die Feststellung der Verfassungsfeindlichkeit eines Landesverbands einer Partei würde sich mithin zwangsläufig bundesweit negativ auf die Gesamtpartei auswirken. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zeige, dass eine Begrenzung der Antragsbefugnis für Parteiverbotsverfahren geboten ist. Während der erste Regierungsentwurf zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht das Antragsrecht noch weit fasste und dieses nicht nur der Bundesregierung und dem Bundestag, sondern auch „einer Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt,“ sowie „einer Landesregierung“ zubilligen wollte (BT-Drs. 1/788 vom 28.03.1950 S. 11), sei der Kreis der Antragsberechtigten im Laufe der Beratungen deutlich verkleinert worden.

Das Ministerium erklärte weiter, dass ausweislich der Verhandlungen des Bundestags-Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht über das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (RA-BT, I. WP., 23. Sitzung, IN. Teil, Prot. S. 2) die Frage der Antragsberechtigung kontrovers diskutiert und das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht erst nach vorheriger Einschaltung eines Unterausschusses in 3. Lesung am 01.02.1951 verabschiedet und nach weiteren umfangreichen Diskussionen im Bundesrat schließlich am 16.04.1951 verkündet wurde (BGBl. I Nr. 17/1951 S. 243). Maßgebliche Erwägung für die Begrenzung des Antragsrechts einer Landesregierung sei insbesondere gewesen, die „Gefahr“, „dass (...) eine nicht unmittelbar interessierte Landesregierung aus einer politisch feindseligen Konstellation heraus in ein anderes Land eingreife und deren Interessen vielleicht unzweckmäßigerweise wahrnehme“ (RA-BT, I. WP., 23. Sitzung, III. Teil, Prot. S. 49). Diesen Ausführungen schließt sich das Ministerium an. Aus verfassungsrechtlicher Sicht sollte unbedingt vermieden werden, dass möglicherweise regional bedingte Einzelinteressen einer Landesregierung zur Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens, das jedenfalls mittelbar Auswirkungen auf den gesamten deutschen Staat haben dürfte, führen können. Die in der gemäß § 43 Abs. 2 BVerfGG

zum Ausdruck gekommene Entscheidung des Gesetzgebers für eine Begrenzung der Antragsbefugnis für ein Parteiverbotsverfahren erscheine daher sachgerecht.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 20.01.2026 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.